

# **Gebührensatzung der Kindertagesstätte Brunsbek der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siek**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Vertrags zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. April 1957 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012, Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, § 25 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG vom 12. Dezember 1991, GVOBl SH, S. 651, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2015, GVOBl. S.134), § 90 Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder und Jugendhilfegesetz – SGB VIII vom 26. Juli 1990 (BGBl. I S. 1163, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012, BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), § 11 der Kindertagesstättensatzung in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Siek vom 21.4.2016 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung vom 14.7.2016 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

## **§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht in dem Monat, in dem der Kindertagesstättenplatz in Anspruch genommen wird.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Kindertagesstätte an gesetzlichen Feiertagen und an den bekannt gegebenen Schließzeiten geschlossen ist. Die Benutzungsgebühr ist auch während der Fehlzeiten des Kindes (z. B. wegen Krankheit) zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten zu entrichten.
- (3) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten

unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.  
 (4) Die Gebühren nach dieser Satzung werden jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig und werden im Lastschriftverfahren durch die Ev.- Luth. Kirchengemeinde Siek bzw. einen durch Geschäftsbesorgungsvertrag beauftragten Dritten eingezogen.  
 (5) Sollte eine im Lastschriftverfahren eingezogene Benutzungsgebühr durch einen Gebührenpflichtigen widerrechtlich widerrufen werden, wird für den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand eine Kostenpauschale in Höhe von 5,00 Euro festgesetzt, die mit der folgenden Lastschrift eingezogen wird. Gleiches gilt für den Fall, dass die Bank eine Lastschrift aufgrund fehlender Kontodeckung nicht einlöst.

### § 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr wird gem. § 11 der Kindertagesstättensatzung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten. Die Höhe der Benutzungsgebühr wird jährlich – im Zuge der Aufstellung des Wirtschaftsplanes – durch den Kindergartenausschuss geprüft.

(2) Die Benutzungsgebühren betragen monatlich:

#### a) Elementarbereich:

|                                  |                        |       |                |
|----------------------------------|------------------------|-------|----------------|
| Für die Ganztagsbetreuung<br>Uhr | Mo-Do 08.00-17.00 Uhr  | 276€  | Fr 08.00-16.00 |
| für die Dreiviertelgruppe        | Mo-Fr 08.00-14.00 Uhr  | 198€  |                |
| für die Vormittagsbetreuung      | Mo-Fr 08.00-12.30 Uhr  | 163€  |                |
| für den erweiterten Frühdienst   | Mo-Fr 7.00 – 7.30Uhr   | 8,80€ |                |
| für den Frühdienst               | Mo-Fr 07.30 - 8.00 Uhr | 8,80€ |                |

#### b) Krippenbereich

|                           |                        |       |                   |
|---------------------------|------------------------|-------|-------------------|
| für die Krippe ganztags   | Mo-Do 07.30-17.00 Uhr  | 382€  | Fr 07.30-16.00Uhr |
| für die Krippe bis 14 Uhr | Mo-Fr 07.30- 14.00 Uhr | 281€  |                   |
| für die Krippe vormittags | Mo-Fr 07.30- 12.30 Uhr | 238€  |                   |
| für den Frühdienst        | Mo-Fr 07.00 - 7.30 Uhr | 8,80€ |                   |

|                          |   |                      |
|--------------------------|---|----------------------|
| Für die Spontanbetreuung | Mo-Do 12.30 – 17.00 Uhr<br>die erste Std. 5,50 €, | Fr 12.30 – 16.00 Uhr |
|--------------------------|---|----------------------|

jede weitere angefangene Std.                      4,40 €,                      max. 16,50 €/Tag,

die wöchentliche Gebühr beträgt                      66,00 €

Neben der Benutzungsgebühr wird ein Getränkegeld in Höhe von 2,20 € pro Monat erhoben.

## **§ 4**

### **Besondere Ermäßigung der Gebühren**

Eine über § 25 Abs. 3 KiTaG hinausgehende Gebührenermäßigung ggf. ein Gebührenerlass ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten an den Träger der Kindertagesstätte unter der Angabe von Gründen möglich.

## **§ 5**

### **Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen**

Einen Antrag auf Gebührenermäßigung kann beim Amt Siek gestellt werden.

## **§ 6**

### **Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 6 der Kindertagesstättenatzung verwiesen.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.2.14 außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat

---

– Vorsitzender -

Siegel

---

- weiteres Mitglied-

Vorstehende Gebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 21.4.2016

2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am  
am 14.7.2016 und am 1.8.2016 wirksam.

3. Veröffentlicht auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siek  
dauerhaft ab 20.7.16

nach vorheriger Bekanntmachung

im Stormarner Tageblatt ( Veröffentlichungsorgan) am 20.7.16